

Sitte oder Unsitte?

Handel mit der menschlichen Arbeitskraft

H. W., Kiel

Das Kieler Gericht zeigte sich verwundert: So etwas sollte in unseren Tagen und unseren Breiten möglich sein? Aber die befragten Zeugen erklärten übereinstimmend: „Das ist für uns nichts Neues. Das wird immer so gehandhabt.“ Immer so gehandhabt wird nach Meinung der Zeugen die private Arbeitsvermittlung.

Angeklagt war ein Kieler, der in einem Vorort der schleswig-holsteinischen Landeshauptstadt eine kleine Schlosserei betreibt. Neben seiner Schlosserei fand er noch eine andere Möglichkeit, um zu Geld zu kommen. Er stellte in seinem Betrieb mehr Arbeiter ein, als er brauchen konnte — vor allem Elektroschweißer. Arbeiter, die er in seinem Betrieb nicht verwenden konnte, vermietete er an schleswig-holsteinische Werften. Die Werften nahmen sein Angebot schnell und gern an, und schnell wurde mau handelseinig. Der Kieler Betriebsführer blieb Arbeitgeber der Vermittelten. Er erhielt von den Werften pro Stunde und Arbeiter einen Pauschalbetrag. Davon zahlte er den Arbeitern ihren Tariflohn, ihre Auslösung und auch die Sozialabgaben. Der Rest blieb in seiner Tasche — für Vermittlungsdienste.

Das Unternehmen florierte. Um eine Genehmigung des Arbeitsamtes kümmerte der Vermittler sich nicht. Seine Arbeiter — die Kolonne war jeweils fünfzehn oder zwanzig Mann stark — zogen von Werft zu Werft. Immer dorthin, wo sie gerade gebraucht wurden.

Das Geschäft platzte, als die Behörde Strafanzeige erstattete. Sie berief sich auf ihr Monopol: Arbeitskräfte dürfen nur über das Arbeitsamt vermittelt werden. So kam es zur Verhandlung.

Der Verteidiger des Kieler Betriebsinhabers nannte das Monopol der Arbeitsämter nicht mehr zeitgemäß, überdies verstoße es gegen das Grundgesetz, das jedem freie Berufsausübung garantiere. Der norddeutsche Schiffbau brauche nun einmal solche „Stoßreserven“. Fehlten sie, könnten die Werften ihre Eilaufträge nicht termingerecht ausführen.

Die Vertreter der Werften erklärten, ohne die Reserven des Mannes aus Kiel wären sie ohne Zweifel mit manchem Auftrag in Verzug gekommen, denn vom Arbeitsamt hätten sie keine Arbeiter mehr erhalten. Bei all ihren Bemühungen um die Vermittlung von Facharbeitern sei ihnen immer wieder gesagt worden: „Tut uns leid. Wir können Ihnen keine vermitteln, denn wir haben keine.“ Um so glücklicher seien sie über die privat vermittelte Facharbeiterkolonne gewesen. Im übrigen sei es bei den norddeutschen Werften üblich, entsprechend der Auftragslage besonders gefragte Facharbeiter untereinander „auszuleihen“. Das geschehe, um die Abwanderung nach Westdeutschland zu unterbinden. Seufzend meinte dazu der Vorsitzende des Kieler Schöffengerichts: „Mag möglich sein, daß es eine Sitte geworden ist, aber in Wirklichkeit ist es eine Unsitte.“

Das Kieler Schöffengericht verurteilte den cleveren Betriebsinhaber zu einer Geldstrafe von 603 Mark wegen unerlaubter Arbeitsvermittlung. In seiner Begründung stellte es fest, diese Art von Arbeitsvermittlung könne leicht der Anfang zu einem Arbeitskräfte-Handel sein. Wie auch anderswo müsse man hier den Anfängen wehren. Im übrigen habe der Facharbeitervermieter nicht nur gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen. **Es sei auch der Würde des Menschen nicht angemessen, wenn seine Arbeitskraft frei verkauft oder vermietet werde.**